© Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Salzburg, Austria; download unter www.zobodat.at

Miscelle.

Eine Verordnung des Salzburgischen Hofgerichts gegen Viehseuchen.

Aus dem k. k. Regierungs-Archive in Salzburg

Zumahlen die alltägl: einlauffende berichte, leyder, zu vernehmen geben, welchergestalten die fast aller orthen grassirende sehr gefährliche Vich-seuche ie mehr über hand zunehmen begünnet, als wollen wür die so geschörffte widerholt — als heylsambste Verordnungen mit dem ernstlichen befelch hiemit erneuert haben, das

Erstl. sobald nur ein Krankhes Vich, es seye auf d. Wayd oder im stall in Vorschein kommet, es unverzüglich des orths obrigkeit angezeigt: Von diser aber die obsorg getragen werden solle, damit der ergangenen und gegenwärtigen Verordnung strackhs nachgegangen, und solcher nicht Widerhandelt werde, nemblich und

Andertens. solle das schon crepirte Vich [ohne es zum Wasenmaister zuführen] in negstgelegenen orth, wo es umbgefahlen, mit haut und haar, nach zerschneidung der haut creuzweiß an mehrern orthen, sol auch der S: V: dunget, der aus denen inficirten ställen genohmmen würd, tieff in die erden eingescharret werden, wohlwißend, daß durch disen die felder und wayden, so güet seyend, inficiret und das übel erbreitet worden.

Drittens. sobald nur ein stuckh Vich erkrankhet, ist das noch gesunde aus sothannen stall zunehmen, und besonders zuverpflegen, der stall aber, nachdeme das krankhe Vich genesen oder gefallen ist, vollkommen zureinigen, auszulüffteren, und täglich 18 Tag hindurch auszurauchen, auch die pährmer abzuhoblen, dan die Wändt mit kalch auszuweissen.

4tens sollen die benachbahrte mit ienem hauß, alwo die seuche regieret, alle communication meiden, und wenigist 20. tag hindurch einigen umbgang umb da weniger pflegen, als sicher es ist, daß dise seuche auch von denen leuthen Von einem in das andere hauß mit der kleidung getragen und solchergestalt die infection immer weiters gebracht werde, das hiernächst und

5tens unumbgänglich seyn will, zu Warthung des Krankhen Vichs besonders persohnen aufgestellet werden, die mit dem übrigen hausgesündt allen umbgang meiden, und so gahr bey dem gottsdienst unter den übrigen Volkh nit Vermengen, sondern außer der Kürchen in einem abgesönderten orth denselben beywohnen.

6tens hat ieder unterthann ieniger orthen, allwo dise Vich seuche grassiret, sein Vich von der gemainsammen Wayde Vnuerzüglich nach haus Zukherren, Vorverstandtener maßen zuverpflegen, und auf seinen selbst aigenen wißen und feldern eingezainneter zuweyden

7tens und zumahlen inhalts einlauffender Berichten die ausgeschribene præservativ- und Curativ-mittlen nichts wollen verfangen, und das sogenante Wurzen allein, nebst dem gebrauch der Ignati ponnen einiger orthen geholffen; als solle das Vich, sobald man nur an disem etwas Widriges vermörkhet, mit schell-Wurzen unter dem trosten und auf der Brust gewurzet werden, andurch grosse bällen zusam gezochen, wonebens solchem nach auch erwehnte Ignati ponnen sollen beygebraucht werden.

Salzburg den . 13. 7tbr: 1743.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitt(h)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde

Jahr/Year: 1898

Band/Volume: 38

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: Miscelle. Eine Verordnung des Salzburgischen Hofgerichts gegen Viehseuchen. 106